



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

60. Jg. Nr. 1 / 12. Januar 2004

Neujahrsgruß des Bezirkstagspräsidenten Rupert Schmid

Liebe Oberpfälzerinnen, liebe Oberpfälzer,

blickt man am Ende eines Jahres sozusagen in den Rückspiegel, werden einstmals große Dinge klein, Neues hat Größe und Bedeutung. Das herausragende politische Ereignis des zurückliegenden Jahres war für den Bezirk Oberpfalz sicherlich die Wahl des Bezirkstags. Die Verringerung der Abgeordnetensitze im Bayerischen Parlament zog gleichzeitig auch eine Reduzierung der Sitze im Bezirkstag der Oberpfalz von früher neunzehn auf siebzehn nach sich. Sieben Mitglieder des alten Bezirkstags gehören dem neuen nicht mehr an. Fünf wurden erstmals in dieses Gremium entsandt. Das Ergebnis steht fest, für die Gewählten geht es jetzt darum, - um im Bilde zu bleiben - die Größe und Bedeutung der bevorstehenden Aufgaben richtig einzuschätzen und deren Lösung ins Auge zu fassen.

Das beherrschende Thema beim Bezirk Oberpfalz war im Jahr 2003 und wird auch im neuen Jahr die finanzielle Ausstattung sein. Es wird immer schwieriger, die Pflichtaufgaben im Bereich der sozialen Sicherung und des Gesundheitswesens zu meistern. Sie verursachen 94 Prozent der jährlichen Ausgaben des Bezirks. Zurückzuführen ist die stetige Steigerung der Ausgaben auf die zunehmende Zahl von Menschen, die auf Eingliederungshilfe und Pflege angewiesen sind. Seit ihrer Einführung im Jahre 1996 wurden die Leistungen der Pflegeversicherung nicht mehr den tatsächlichen Preissteigerungen im Pflegebereich angeglichen, sie blieben unverändert. Das bedeutet, dass bei steigenden Unterbringungskosten in den Heimen die Bewohner wieder verstärkt auf die Zuzahlung durch den Bezirk Oberpfalz angewiesen sind, weil sie selbst die Kosten nicht mehr tragen können. Dem Bezirk stehen dennoch nicht mehr Einnahmen zur Verfügung. Ein Minus ist somit jedes Jahr vorprogrammiert. Nichts desto trotz möchte ich betonen: Der Bezirk Oberpfalz spart sich nicht auf Kosten der kranken und alten Menschen gesund! Es ist schon schlimm genug, dass diese Diskussion letztlich auf dem Rücken der Schwächsten ausgetragen wird. Bei all den Schwierigkeiten dürfen wir die Würde der Menschen, die unserer Hilfe bedürfen, nicht verletzen.

Für freiwillige Aufgaben stehen kaum noch Gelder zur Verfügung. Mit einem Anteil von 0,06 Prozent spielen sie im Haushalt fast keine Rolle. Um das reiche kulturelle Leben in der Oberpfalz dennoch fördern und unterstützen zu können, stellt die Kulturell-Gemeinnützige Oberpfalz GmbH, deren Hauptgesellschafter der Bezirk Oberpfalz ist, Mittel zur Verfügung, die nicht aus der Bezirksumlage finanziert werden müssen.

Aufgrund der vielen Unwägbarkeiten bei der Ausgestaltung des Finanzausgleichs war es in diesem Jahr nicht mehr möglich, einen ausgeglichenen Haushalt für das Jahr 2004 vorzulegen und zu beschließen. Erst mit der Gewissheit, dass die von der Bayerischen Staatsregierung angekündigte spürbare Erhöhung der Ausgleichsleistungen tatsächlich erfolgt, kann der Haushalt verabschiedet werden. Diese zeitliche Verzögerung bedauere ich sehr, vor allem weil sie eine Unsicherheit für die Umlagezahler bedeutet. Indessen sollen die Landkreise und kreisfreien Städte in der Oberpfalz nicht Leidtragende einer Entwicklung sein, für die weder sie selbst, noch die Bezirke die Verantwortung tragen.

Vielleicht noch größere Ungewissheit herrscht bei den Sozial- und Wohlfahrtsverbänden und hier ganz besonders bei den Trägern der sozialpsychiatrischen Dienste. Dabei ist ein Abbau dieser wertvollen Dienste schon deshalb nicht wünschenswert, weil durch deren schnelle, unkomplizierte und kompetente Hilfe den Betroffenen meist teure und lange Klinikaufenthalte erspart bleiben.

Der aufgezeigte negative Trend macht auch vor den Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz nicht Halt. Zwei der drei Krankenhäuser des Bezirks werden mit Verlusten das Jahr 2003 abschließen. Besondere Sorge bereitet dabei die Klinik für neurologische Rehabilitation am Bezirksklinikum Regensburg, die zur Versorgung von Menschen mit erworbenen Hirnschädigungen, also vor allem Schlaganfallpatienten und Schädel-Hirn-Verletzte, erst vor wenigen Jahren errichtet wurde. Die Krankenkassen gehen seit einiger Zeit dazu über, Patienten in zunehmender Zahl nicht mehr dieser über ein durchgängiges Therapiekonzept (von der Intensivbehandlung bis zur ambulanten komplementären Rehabilitation und Nachsorge) verfügenden Klinik zuzuweisen, sondern kostengünstigere Wege zu gehen. Das einstige Vorzeigeprojekt des Bezirks Oberpfalz ist dadurch zum Sorgenkind geworden.

Ein weiteres Problem für alle Krankenhäuser - und das gilt nicht nur für die des Bezirks - ist die Tatsache, dass die von den Tarifparteien ausgehandelten Lohn- und Gehaltssteigerungen aufgebracht werden müssen, obwohl von Seiten der Krankenkassen Null-

runden gefahren werden. Den Eigenbetrieb, in dem die Krankenhäuser und Pflegeheime zusammengefasst und mit einer neuen Leitungsstruktur versehen worden sind, bei so schwerer See auf Kurs zu halten, verlangt der Besatzung viel ab. Die rund 2000 Beschäftigten werden Opfer bringen müssen. Bezirkstag und Werkleitung unternehmen alles, um in ruhigeres Fahrwasser zu kommen. Unsere Sorge gilt insbesondere dem Bezirkskrankenhaus Wöllershof.

Die schlechten Aussichten auf die nächsten Jahre sollen die im zurückliegenden Jahr erreichten Fortschritte beim Bezirk Oberpfalz allerdings nicht vergessen lassen: Im April konnten wir im Bezirksklinikum Regensburg das Richtfest für den Neubau einer Klinik für forensische Psychiatrie feiern. In drei Stationen mit je zwanzig Betten wird damit die bislang herrschende Überbelegung deutlich gemindert.

Bereits eingeweiht und seiner Bestimmung übergeben wurden im Juni das neue Hörsaalgebäude und das neue ärztliche Zentralgebäude der Psychiatrie am Bezirksklinikum Regensburg. Diese noch in besseren Zeiten getätigte Investition zeigt, welch' große Bedeutung der Bezirk Oberpfalz der Forschung und Lehre beimisst. Mit dem Hörsaalgebäude steht nun eine geeignete Stätte für die studentische Ausbildung auch auf dem Gelände des Bezirksklinikums zur Verfügung. Man sieht hieran, wie sehr die Kooperation zwischen Universität Regensburg und dem Bezirk Oberpfalz mit Leben erfüllt wird.

Auch die Klinik für Forensik am Standort Parsberg wurde auf den Weg gebracht, wenngleich der Baufortschritt noch nicht das erwünschte Stadium erreicht hat.

Beim Rückblick auf das vergangene Jahr möchte ich meine Freude darüber zum Ausdruck bringen, dass nach jahrelangen Vorbereitungsarbeiten im Frühjahr der Spatenstich für die Hochwasserfreilegung des Marktes Schmidmühlen vorgenommen werden konnte. Das damals herrschende sonnige Frühlingswetter sowie der außergewöhnliche Sommer in diesem Jahr dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass verheerende Hochwasserereignisse immer wieder immense Schäden angerichtet haben. Trotz der schwierigen Haushaltslage unternimmt der Bezirk alle Anstrengungen, um mit dem Freistaat Bayern dieses 6,8-Millionen-Projekt im Interesse der Bürger Schmidmühlens in kürzester Zeit zum Abschluss zu bringen.

Eine weitere erfreuliche Nachricht hat sich erst vor wenigen Wochen beim Zweckverband Sibyllenbad, an dem der Bezirk Oberpfalz wesentlich beteiligt ist, ergeben: Ein amerikanischer Investor zeigt Interesse am Bau des lange ersehnten Hotels. Gleichzeitig plant der Zweckverband eine Erweiterung des Heilbades mit einem großzügigen Wellness-Bereich und einer Saunalandschaft, um das Sibyllenbad noch attraktiver zu machen.

Nicht vergessen möchte ich am Ende meines Rückblicks, an den Mann zu erinnern, der viele Jahre als Bezirkstagspräsident den Menschen der Oberpfalz gedient hat: Hans Pösl ist vor wenigen Wochen zu Grabe getragen worden. Seine Verdienste werden über den Tod hinaus Bestand haben.

Liebe Oberpfälzerinnen und Oberpfälzer,

der Bezirk hat auch in Zeiten knapper Kassen die ihm seinen Bürgern gegenüber obliegenden Aufgaben und Pflichten mit Augenmaß und Verantwortungsbewusstsein wahrgenommen. Nicht alles, was wünschenswert gewesen wäre, konnte erfüllt werden. Gerade im Bereich der Kulturpflege und -förderung konnte nicht jedem Projekt die Unterstützung zuteil werden, die es eigentlich verdient hätte. Dennoch leisten die Einrichtungen und Angebote des Bezirks einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zum kulturellen Leben der Oberpfalz. Im Mittelpunkt unserer Anstrengungen werden aber auch im neuen Jahr die kranken und behinderten Menschen stehen, die auf unsere Hilfe angewiesen sind.

Das Neue Jahre bringt für Ostbayern eine besondere Situation: Die Osterweiterung der Europäischen Union tritt am 01. Mai 2004 in Kraft. Bitte stellen Sie sich vorurteilsfrei darauf ein, damit trotz der sicherlich auch zu erwartenden Schwierigkeiten die Chancen dieser Entwicklung begriffen und genutzt werden.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein glückliches, erfolgreiches und gesundes Neues Jahr 2004, damit wir am Ende desselben mit Genugtuung auf eine gut gemeisterte Strecke unseres Lebenswegs „im Rückspiegel“ blicken können.



Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg 3

Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg

Die Landkreise Cham, Neumarkt i.d.OPf. und Regensburg sowie die Stadt Regensburg gestalten gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318) den Rettungszweckverband Regensburg zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung um. Der Rettungszweckverband Regensburg erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2060-6-1-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962) mit Zustimmung seiner Verbandsmitglieder und der Regierung der Oberpfalz folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Regensburg.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Cham, Neumarkt i.d.OPf. und Regensburg sowie die Stadt Regensburg.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
 2. eine integrierte Leitstelle zu errichten,
 3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.
- (2) Der Zeitpunkt nach Absatz 1 Nr. 3 ist durch den Zweckverband im Einvernehmen mit dem Betreiber der Integrierten Leitstelle genau festzulegen.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 gilt Art. 19 BayRDG.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind
 1. die Verbandsversammlung
 2. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet je einen Verbandsrat.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7 Rechtsstellung und Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlicher tätiger Gemeindebürger (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG). Verbandsräte kraft Amtes (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG) haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach dem Mindestsatz für die Dienstaufwandsentschädigung für die Beamten auf Zeit (Anlage 2 KWBG Buchstabe B Nr. 1 Faktor 1,1 in der jeweils gültigen Fassung). Der Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach dem Mindestsatz für die Dienstaufwandsentschädigung für die Beamten auf Zeit (Anlage 2 KWBG Buchstabe B Nr. 1 Faktor 0,6 in der jeweils gültigen Fassung).

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.
- (3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V., der Leiter der Berufsfeuerwehr der Stadt Regensburg, die Kreisbrandräte im Verbandsgebiet und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.
- (4) Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach Absatz 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten sowie den nach

§ 8 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen zu übermitteln ist.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 BayRDG.
2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG).

Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.

§ 11 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 12 Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle in Regensburg. Sie wird durch einen Geschäftsleiter geführt, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.

III. Verbandswirtschaft

§ 13 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 14 Umlegungsschlüssel

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen.

§ 15 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kreiskasse des Landratsamtes Regensburg geführt.

§ 16 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.
- (2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch die Verbandsversammlung. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Regensburg wird als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung umfassend herangezogen.
- (3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Regensburg.
- (4) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 18 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01. 05. 2003 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung vom 12. Oktober 1976 (RABl S. 113), zuletzt geändert durch die Satzung vom 08. April 1998 (RABl S. 57) außer Kraft.

Regensburg, den 15. Dezember 2003

Mirbeth
Landrat
Verbandsvorsitzender